

Mensch: postalische Anschrift:

Gemeinde Neumark sogenannte Wahlbehörde Markt 3

D 08496 Neumark

Wer ich bin?

Ein Teil von jener Kraft, die stets das Gute will und das Richtige schafft. Ich bin ein Mensch, der stets verneint! Und das mit Recht: denn Falsches was entsteht ist Wert, dass es zugrunde geht. Drum besser wär 's wenn 's gleich schon echt. So ist denn alles, was Ihr Recht, Ordnung, kurz das Gute nennt mein eigentliches Element. Weil Ihr alles als Personen nennt, wisst Ihr nicht, was man einen Menschen nennt. Der Mensch ist vor dem Gesetz gleich, eine Person ist hier das Weich. Nur der Mensch hat eine Würde und Verstand, für Personen gibt es hier nur eine Wand. Die Person ist nur ein Schatten der Gewalten, sie wird als Sklave und Knecht gehalten. Die Person ist gefangen, der Mensch ist frei, wie es auch in den Naturgesetzen sei.

Königreich Sachsen den 18.01.2025

Betreff: Wahlbenachrichtigung Widerspruch

Sehr geehrte Männlein und Weiblein,

im vorab teile ich mit, dass ich ein Mensch bin und keine Person!!! Ich bin nur Nutznießer von Personen und übernehmen für diese keine Verantwortung sowie Haftung.

"Es ist zu Recht verboten die Menschen als Objekt, also als PERSON zu behandeln." (Bundesverfassungsgericht Beschluss BVerfGE 63, 332/337)

Ich nehme mal an, dass dieses Gesetz des Bundesverfassungsgerichts für Dich und den Mitarbeitern gültig ist, da man ja sonst die Bundesrepublik Deutschland und das Grundgesetz nicht anerkennen würde.

Hinweis:

Ich werde von den Gerichten mit "Lieber Mensch" angeschrieben, da ich keine Person bin, weder natürliche noch juristische Person.

nachzulesen: https://rodau.de/wp-content/uploads/2023/03/Mensch-LG-Zwu1.pdf

Der Wortzusammenhang "natürliche Person" wurde nur zur Rechtstäuschung geschaffen. Das ist wie mit der geraden Kurve.

nachzulesen: https://rodau.de/der-mensch/der-mensch-und-die-person/

hier: ---- Nachtrag vom 01.02.2024 -----

Ich weise hiermit Ihr Angebot an mich, zur Teilnahme an einer ungültigen Wahl zurück und überlasse Ihnen hiermit meine ungültig gemachte Wahlbenachrichtigung in Kopie (siehe Anlage 1) zukommen. Das Original bleibt als Beweis in meinen Unterlagen zu meiner Verwendung im Nachgang der zu Unrecht gebildeten sogenannte Regierung (Scheinregierung), siehe hierzu weiter unten.

Ich habe bis jetzt an keiner sogenannten Bundestagswahl teilgenommen und werde auch weiterhin an keiner teilnehmen. Es hat bis jetzt keine Stimmabgabe noch Stimmrechtsübertagung stattgefunden.

Da Ihr euch an das Grundgesetz (GG) und das Bundesverfassungsgericht gebunden fühlt, weise ich darauf hin, dass laut GG Art. 28 (1) keine unmittelbaren und geheimen Wahlen stattfinden. Es kann niemand jemand unmittelbar noch geheim wählen, da durch das Parteiensystem die zu wählenden vorgegeben werden und der Name des Wählenden registriert wird, wobei auch registriert wird wer wählen war.

Die Wahlbenachrichtigung wurde ungültig gemacht, die aus reinen formellen Gründen schon ungültig ist, da diese kein Ausstellungsdatum hat und keine rechtsbindende Unterschrift, siehe hierzu Anlage 2 und 3. Ebenfalls ist kein Verantwortlicher benannt.

Was verständlich ist, da die Gemeinde Neumark eine Firma ist und keine Behörde noch Amt.

Gemeinde Neumark

D-U-N-S® Nummer: 506970461

D-U-N-S® Nummer: 343391288

Unternehmensadresse:

Markt 3 08496 Neumark

Markt 3 08496 Neumark

Man hat gleich zwei Eintragungen als Firma, ist davon eins ein Scheinunternehmen? Ebenfalls gibt es eine entsprechende, den Eintragungen nach, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Dies haben nur Firmen und keine Ämter noch Behörden.

Und nun etwas für Euer evtl. Nichtwissen:

Die BRD darf von Anfang an und auch weiterhin nicht regieren (siehe Anlage 4). **Die Alliierten sprachen der BRD von Anfang an ein Regierungsverbot aus**, was auch zeigt, dass das Deutsche Reich weiterhin besetzt ist und auch weiterhin fortbesteht, wie es das Bundesverfassungsgericht im Urteil 2 BvF 1/73 vom 31.07.1973 festgestellt hat.

Dies bedeutet, dass die BRD keine Gesetze, Verordnung, Steuereinnahmen usw. gegenüber dem deutschen Volk erlassen kann und auch nicht darf. Dies zeigt auch, warum Richter sehr böse werden, wenn man ihnen den Bundespersonalausweis zeigt (selbst erlebt). Aus diesem Grund habe ich auch keinen Bundespersonalausweis und Bundesreisepass mehr. Ich bin ein Mensch und keine Person!

Aus diesem Grund dürfte ich keine Wahlbenachrichtigung bekommen. Ich bin auch kein Firmenmitglied der Firma BRD.

Das Regierungsverbot der BRD, das von Anfang an besteht, geht aus einem Schreiben vom 8. Juni 1990 der Alliierten hervor, dass das Bundesministerium für Justiz veröffentlicht hat. Dieses Schreiben wurde an den damaligen Bundeskanzler Helmut Kohl adressiert.

Hieraus lässt sich schließen, dass alle, die als Bundeskanzler und die damalige Kanzlerin Angela Merkel Betrüger sind und sich des Betruges am deutschen Volk schuldig gemacht haben. Eine Anzeige wurde bereits bei der Staatsanwaltschaft Zwickau gestellt. Auch das Verlangen einer Hundesteuer ist rechtswidrig, siehe hierzu Anlage 5.

Aufgrund der Bundesgesetze für Einordnung von 2006 und 2007, veröffentlicht durch die Alliierten, treten die Befehle der Sowjetischen Militärregierung automatisch wieder in Kraft

Der Nachfolger der Sowjetunion ist die Russische Föderation, siehe hierzu Anlage 5 und https://rodau.de/der-mensch/die-russische-foederation-rechtsnachfolger-der-udssr-sowjetunion/.

Um einmal auf das Urteil des Zweiten Senats vom 25. Juli 2012 mit der Verfahrensnummer 2 BvF 3/11 -2 BvR 2670/11 -2 BvE 9/11 einzugehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt:

- 1. Das die Bundesrepublik Deutschland als angeblicher Rechtsstaat schon seit 1956 erloschen ist.
- 2. Das das neue Wahlgesetz nichtig ist.
- 3. Das das alte Wahlgesetz nichtig ist.
- 4. Das über 50 Jahre nichtige Gesetze und Verordnungen gibt.

- 5. Das die Mitglieder im Bundestag und im Bundesrat in Ermangelung eines gültigen Wahlgesetzes seit 1956 ohne Legitimation für eine Gesetzgebung Gesetze, Verordnungen usw. erlassen.
- 6. Nach einer diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 25.07.2012 steht nunmehr endgültig fest, dass unter der "Geltung" des Bundeswahlgesetzes Ausfertigungsdatum von 07.05.1956 noch NIE "ein verfassungsmäßiger Gesetzgeber" am Werk war und somit insbesondere alle erlassenen "Gesetze" und "Verordnungen" seit 1956 nichtig und ungültig sind. So zum Beispiel ist das Richtergesetz, das Rechtspflegergesetz, das Beurkundungsgesetz, das OWiG und viele andere "Schein-Normen" nichtig.
- 7. Das Bundesverfassungsgericht hat mit diesem Urteil seine eigene Nichtigkeit bekannt gegeben.
- 8. Das Bundesverfassungsgericht hat mit diesem Urteil festgestellt, das es sich um eine Scheinregierung und Scheingesetzgeber handelt.

Mit den Streichungen der räumlichen Geltungsbereiche im Jahre 2006 und 2007, veröffentlich durch die Alliierten, wurden die Gesetze der BRD außer Kraft gesetzt, wie z.B. Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung, Zivilprozessordnung und viele mehr. Selbst Wahlgesetze haben keine Gültigkeit.

Und nun ein paar Urteile dazu, Ihr fühlt Euch ja an das Bundesverfassungsgericht gebunden:

"Gerade diese Norm bewertet erst den unmittelbaren Eingriff in die Rechte des Betroffenen, muss also rechtsstaatlich in jeder Hinsicht einwandfrei sein. Dazu gehört in erster Linie die unbedingte Klarheit und Nachprüfbarkeit ihres rechtlichen Geltungsbereiches" (**BVerfGE** I C 74/61 vom 28. 11. 1963 / Bestimmtheitsgebot).

"Jedermann muss in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen zu können, um sein Verhalten entsprechend darauf einzurichten.

Ein Gesetz, das hierüber Zweifel aufkommen lässt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig." (**BVerwGE** 17, 192 = DVBI. 1964, 147 / Gebot der Rechtssicherheit).

"Hierbei hat der Normgeber überdies zu beachten, dass sich eine derartige Norm in aller Regel nicht an einen fachlich qualifizierten Personenkreis wendet, er mithin nicht davon ausgehen kann, jedermann könne Karten oder Texte mit überwiegend juristischem Inhalt hinreichend verstehen". (**BVerwG** a.a.O.) (**BVerfG** 1 C 74/61 vom 28.11.1963)

Das die BRD kein Staat ist wurde mir bei einer kleinen Anfrage vom 12. März 2019 durch die Sächsische Staatskanzlei bestätigt.

Es liegt mir schriftlich vor.

Auch der Freistaat Sachsen ist kein Staat sowie Bundesland, beides ist als Firma gelistet und haben eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Siehe hierzu:

https://rodau.de/der-mensch/welche-deutsche-staatsangehoerigkeit-und-welche-verfassung-des-freistaat-sachsen-ist-gueltig/

Angela Merkel hat zwar zum Widerstand aufgerufen, auch für alle Bedienstete, aber wie lautet es so: Dessen Brot ich esse, dessen Lied muss ich singen.

Zum Thema "Stillschweigende Voraussetzungen"

Stillschweigende Voraussetzungen zu Lasten anderer, ohne deren Kenntnis vom Stillschweigen sind aber grundsätzlich unzulässig und verboten, da es sich dann um Betrug handelt, so das Bundesverfassungsgericht.

Im Übrigen ist eine einseitige stillschweigende Voraussetzung nur so lange durchzuhalten, wie man sich nicht mindestens stillschweigend widersetzt.

Ich erkläre hiermit, dass ich niemals einer stillschweigenden Voraussetzung einer nicht rechtskraftfähigen, nicht gesetzlich klaren und textlich deutlich verständlichen Wahlmöglichkeit zugestimmt hätte und habe.

Bei einer einseitigen stillschweigenden Voraussetzung gibt es keine Verjährungsfrist.

Fazit:

Es handelt sich bei Eurer Zusendung um keine amtlichen Unterlagen, da jede Rechtswirksamkeit fehlt. Es ist offensichtlich nur eine Werbung für eine interne Wahl in einer Firma BRD.

Die sogenannte amtliche Wahlunterlage ist offensichtlich nicht amtlich, da die Zusendung durch eine Firma "Gemeinde Neumark" gemacht wurde, die keine Wahlbehörde haben kann, es das Erstellungsdatum fehlt, die namentliche Nennung des Verantwortlichen sowie dessen vollständiger rechtsgültiger Unterschrift.

Mit menschlichen Grüßen Unterschrift im Original

Name des Menschen: ...

Die Amtssprache ist Deutsch, somit dürfen alle Wörter, die es im Duden gibt, verwendet werden und stellen somit keine Straftat noch Ordnungswidrigkeit dar. Schrift ist eine bildliche Darstellung und kann somit niemand treffen noch töten. Nur der Betrachter der Schrift kann sich selbst treffen, aber nicht die Schrift den Betrachter.

Eine Postsendung gilt grundsätzlich erst dann als empfangen, wenn der Empfänger diese empfangen hat.
Nur er hat eine Wahrnehmung ob und wann eine Postsendung für ihn tatsächlich empfangen wurde, sowie angesichts es sich um eine Terminsache handle. Ein Postweg ist erst abgeschlossen mit dem Empfang des Empfängers, denn dieser ist angeschrieben, bei ihm endet der Postweg und nicht beim Briefkasten. Ein Briefkasten hat keine Wahrnehmung und Willen!

Der Mensch ist subjektiv, der Briefkasten ist objektiv, Beides ist weder das Gleiche noch dasselbe!

Mit der Zusendung von Post, wird der Mensch angeschrieben und nicht der Briefkasten.

Anlage 1

Gemeinde Neumark Wahlbehörde Markt 3 08496 Neumark

Tel: 037600 / 94119 Tel: 037600 / 94118 Fax: 037600 / 94133 schwenke@neumark-vogtland.de Offnungszeiten Mo 9 00-12 00 Uhr und 13 00-16 00 Uhr DI 9 00-12 00 Uhr und 13 00-16 00 Uhr Mi geschiossen Do 9 00-12 00 Uhr und 13 00-18 00 Uhr

1067

Gemeinde Neumark * Markt 3 * 08496 Neumark PREMIUMADRESS

PREMIUMA

08 3039 60D0 59 C000 42B1

DV 01.25 0,95 Deutsche Post





08496 Neumark

Amtliche Wahlunterlage!

Wahlbenachrichtigung für die Wahl zum Deutschen Bundestag

Amtliche Wahlunterlage!

Wahltag: Sonntag, der 23. Februar 2025

Wahlzeit:

8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sehr geehrter Herr Schirmer,

Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahllokal wählen. Bringen Sie dazu bitte diese Wahlbenachrichtigung mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.

Wenn Sie durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum in Ihrem Wahlkreis wählen wollen, müssen Sie einen Wahlschein beantragen. Den Antrag können Sie mit dem Vordruck auf der Rückseite stellen. Er kann auch ohne Vordruck schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht telefonisch) gestellt werden. Dabei sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben; auch dann soll die unten mitgeteilte Nummer im Wählerverzeichnis angegeben werden. Der Antrag kann bei der zuständigen Gemeindebehörde abgegeben oder in einem frankierten Umschlag übersandt werden. Wahlscheinanträge werden von der Gemeindebehörde nur bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung noch bis zum Wahltag um 15.00 Uhr.

Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen wird Ihnen auf dem Postweg übersandt oder überbracht. Sie können ihn auch persönlich bei der Gemeindebehörde abholen. Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt oder abholt, muss eine schriftliche Vollmacht des Wahlberechtigten vorlegen. Falls Sie Briefwahlunterlagen beantragt haben, Ihnen diese aber nicht zugehen oder Sie diese verloren haben, haben Sie noch die Möglichkeit bis spätestens 22. Februar 2025, 12.00 Uhr einen neuen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu beantragen. Wenden Sie sich in diesen Fällen umgehend an Ihr Wahlamt. Ohne Wahlschein können Sie weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen.

Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen unter: 037600/9410

Auskünfte zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte unter: Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen e.V. (BSVS), Louis-Braille-Straße 6, 01099 Dresden, Telefon: (0351) 80 90 611, E-Mail: info@bsv-sachsen.de Informationen in Leichter Sprache unter www.bundeswahlleiter.de/info/leichte-sprache.html

Mit freundlichen Grüßen

Wahlkreis: 165

Wahlbezirk: 03

Nummer Wähler-verzeichnis:

Schönbach "Feuerwehrgerätehaus" Hauptstraße 41 A 08496 Neumark Der Wahlraum ist nicht barrierefrei erreichbar.

Wahlscheinbeantragung auch online unter: www.neumark-vogtland.de oder mit dem aufgedruckten QR-Code.

Der aufgedruckte QR-Code beinhaltet die URL zur Beantragung des Wahlscheins, sowie Ihre verschlüsselten personenbezogenen Daten, welche sich bereits auf der Wahlbenachrichtigung befinden.

Nahlraum:



Unterschrifterfordernis:

Zur Schriftform gehört grundsätzlich also die eigenhändige Unterschrift (cf. z.B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87; BVerwGE 81, 32 Beschluss vom 27. Januar 2003; BVerwG 1 B 92.02 NJW 2003, 1544).

Im Rechtsverkehr ist stets das ausgeschriebene Vor (Name) - u. Zuname (Familienname) zu verwenden! Das nicht Vorhandensein einer Unterschrift der verantwortlichen Person unter einem per Post zugestellten Schriftstückes verstößt gegen die Rechtsnorm, daß Entscheidungen, Anordnungen, Willenserklärungen o.ä. zur Erlangung ihrer Rechtswirksamkeit grundsätzlich einer eigenhändigen Namensunterschrift des Ausstellers bedürfen und infolge Ermangelung der durch Gesetz vorgeschriebenen Form nichtig ist (vergl. §§ 125 und 126 BGB).

Ein Bescheid/Mahnung ist eine Urkunde die einen Willen kundtut. Man muss also feststellen können, ob der umstrittene Bescheid/Mahnung überhaupt gewollt ist. Erklärungsbewusstsein und Erklärungswille bilden mit dem Geschäftswillen eine Einheit. Die "Grundsatznorm" des § 133 BGB fordert demnach nicht nur die Erforschung des Geschäftswillens, sondern automatisch auch die Erforschung desjenigen Bewusstseins, das den Erklärenden bei seiner Willenskundgabe leitet. Das Erklärungsbewusstsein kann durch Erklärungsboten nicht transportiert werden. Dies bedeutet, dass ein Bescheid, der nicht vollständig wortwörtlich der Urschrift entspricht, eine Urkundenfälschung ist.

Zwar hat der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, daß bei Übermittlung bestimmender Schriftsätze auf elektronischem Wege dem gesetzlichen Schriftformerfordernis unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift genüge getan ist (Beschluss vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15; vgl. auch Bundesfinanzhof, Urteil vom 10. Juli 2002 - VII B 6/02 - BFH/NV 2002, 1597 und <juris> und von Albedyll in: Bader u.a., VwGO, 2. Aufl., § 60 Rn. 29); dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist,— >> und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BFH/NV 2002, 1597; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a.a.O.)
"Die Unterschrift unter ein Schreiben ist eine Wirksamkeitserfordernis" BGH vom 09.12.2010 (IX ZB 60/10)

Zum Nachweis, daß eine verantwortliche Willenserklärung ("Beschluß"/"Urteil", "Bußgeld-"/"Steuerbescheid", "Haftbefehl", "Vollstreckungsbescheid", "schriftliche Verwarnungen sowie Anhörungen", Mahnungen etc.) eines "Staatsanwaltes", "Richters", "Gerichtsvollziehers", "Polizisten" oder in anderer Funktion als "Beamter", "Angestellter" für die Behörde Handelnden vorliegt, muß diese nach § 126 BGB, § 44 VwGO, §§ 315, 317 ZPO und § 275 StPO sowie Art. 11 I und V EGBGB immer mit der eigenhändigen, vollständigen (Vor- und Familienname) Original-Unterschrift des Handelnden versehen an den Adressaten ausgehändigt werden (s. § 129 Rn 8 ff BGH VersR S. 6, 442, Karlsr. Fam. RZ 99, 452). Bei der Zustellung eines Schriftstückes, gleich welcher Art an die beteiligten Parteien, gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift des Verfassers. (vgl. z.B. Urteil vom 6. Dezember 1988 - BVerwG 9 C 40.87 - BVerwGE 81, 32, <33>).

Das nicht Vorhandensein einer Unterschrift unter einem Dokument verstößt gegen die Rechtsnorm, daß Entscheidungen, Anordnungen, Willenserklärungen o.ä. zur Erlangung ihrer Rechtswirksamkeit grundsätzlich einer eigenhändigen Namensunterschrift des Ausstellers bedürfen (§ 126 BGB). Verstößt etwas gegen eine Rechtsnorm, ist es nichtig (§§ 125 BGB, 44 VwVfG)! Ein Beschluß, ein Urteil wie auch Verträge jeglicher Art müssen zur Rechtskrafterlangung unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt. (§ 129 Rn 8 ff BGH VersR S 6, 442, Karlsr. Fam . RZ 99, 452) Bei einem Verstoß, einem an BRD-Gerichten nicht auszurottenden Übel, liegt rechtlich nur ein Entwurf (eine Kladde) vor. (Üb 12 vor § 300, BGH NJR 80. 1167, Karlsr. Fam. RZ 99, 452) Es setzt keine Notfrist in Lauf (BGH NJW 95, 933) auch keinerlei andere Frist. Dann hilft auch kein Nichtabhilfebeschluß auf Beschwerde. (Karlsr. Fam RZ 99, 452)

Das nicht Vorhandensein einer Unterschrift der verantwortlichen Person unter einem per Post zugestellten Schriftstückes ist infolge Ermangelung der durch Gesetz vorgeschriebenen Form nichtig (vergl. §§ 125 und 126 BGB).

Urteil Bundesgerichtshof – Beschluss vom 11. April 2013 Az. VIIZB43/12: "maschinell erstellte Schreiben ohne Unterschrift" sind ungültig!

Nicht nur Urteile, sondern auch Beschlüsse, Anordnungen, Verfügungen, etc. stellen lediglich unverbindliche Entwürfe dar, solange der erkennende Richter oder Rechtspfleger sie nicht unterschrieben hat.

Beweis:

BVG NJW 1985, 788; BGH WM 1986, 331, 332; BGHZ 137, 49; OLG Köln NJW 1988 2805f; OLG Köln Rechtspfleger 1981, 198.

Alle postalisch versandten Schriftstücke sind ohne gültige Unterschrift rechtsunwirksam. Texte wie "Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig!" erfüllen den Tatbestand der Rechtstäuschung.

Beweis:

§126 BGB, §315 ZPO, §275 StPO, §117 VwGO, §37 VwVfG, §110c OWiG, §134 SGG, §119 AO usw.

Der Zusatz "i. A." ist nach höchstrichterlicher Feststellung als form- und damit rechtsunwirksam anzusehen. Beweis:

BGH-Urteil vom 19. Juni 2007 – VI ZB 81/05; BGH-Urteil vom 31. März 2002 – II ZR 192/02; BGH-Urteil vom 5. November 1987 – V ZR 139/87.

Wie muss eine Unterschrift sein?

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat im Urteil vom 21.3.1974 (VII ZB 2/74) zu der Frage, welche Anforderungen an eine Unterschrift im Sinne des § 130 Nr. 6 Zivilprozessordnung (ZPO) zu stellen seien, ausgeführt, zwar sei nicht zu verlangen, dass die Unterschrift lesbar sei; es müsse aber ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender individueller Schriftzug sein, der einmalig sei, entsprechende charakteristische Merkmale aufweise und sich als Unterschrift eines Namens darstelle. Dazu gehöre, dass mindestens einzelne Buchstaben zu erkennen seien, weil es sonst an dem Merkmal einer Schrift überhaupt fehle. Diesen Anforderungen genüge ein Schriftzug nicht, der mit einem nach unten rechts offenen Rundhaken beginne, der in zwei auseinandergezogenen Wellen auslaufe, da dessen Anfang nicht vermuten lasse, dass dies den Buchstaben "S" (für Rechtsanwalt S) darstellen könne.

Im Urteil vom 11.2.1982 (III ZR 39/81) hat der BGH sich insbesondere zur Abgrenzung eines bloßen Handzeichens von einer Unterschrift geäußert und ausgeführt, dass jedenfalls ein Schriftzug, der durch eine "nahezu senkrecht verlaufende Linie mit feinem Aufstrich und kurzen wellenförmigen Auslauf" geprägt sei, sich seinem Erscheinungsbild nach nicht als Unterzeichnung mit vollem Namen, sondern als Handzeichen, d.h. als erkennbar abgekürzte Form des Namens, darstelle und "allenfalls als ein Buchstabe, vielleicht mit einem kleinen Abstrich", gedeutet werden könne, sodass von einer wirksamen Unterzeichnung der Berufungsbegründung nicht ausgegangen werden könne.

"Paraphen" (Handzeichen) sind KEINE rechtsgültigen Unterschriften!

"Eine eigenhändige Unterschrift liegt vor, wenn das Schriftstück mit dem vollen Namen unterzeichnet worden ist.

Die Abkürzung des Namens – sogenannte Paraphe – anstelle der Unterschrift genügt nicht." ("BFH-Beschluss" vom 14. Januar 1972 III R 88/70, BFHE 104, 497, BStBl II 1972, 427; Beschluß des "Bundesgerichtshofs" vom 13. Juli 1967 I a ZB 1/67, Neue Juristische Wochenschrift – NJW – 1967, 2310). "Die Unterzeichnung nur mit einer Paraphe lässt nicht erkennen, dass es sich um eine endgültige Erklärung des Unterzeichners, und nicht etwa nur um einen Entwurf handelt.

Es wird zwar nicht die Lesbarkeit der Unterschrift verlangt, es muss aber ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender individueller Schriftzug sein, der einmalig ist, entsprechende charakteristische Merkmale aufweist, und sich als Unterschrift eines Namens darstellt. Es müssen mindestens einzelne Buchstaben zu erkennen sein, weil es sonst an dem Merkmal einer Schrift überhaupt fehlt." ("BGH-Beschlüsse" vom 21. März 1974 VII ZB 2/74, Betriebs-Berater – BB – 1974, 717, "Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung" – HFR – 1974, 354, und vom 27. Oktober 1983 VII ZB 9/83, Versicherungsrecht – VersR – 1984, 142).

"Wird eine Erklärung mit einem Handzeichen unterschrieben, das nur einen Buchstaben verdeutlicht, oder mit einer Buchstabenfolge, die erkennbar als bewusste und gewollte Namensabkürzung erscheint, liegt keine Namensunterschrift im Rechtssinne vor." (st. Rspr. vgl. "BGH, Beschluss" vom 27. September 2005 – VIII ZB 105/04 – NJW 2005, 3775 unter II 2 a und b).

Anlage 4

Bekanntmachung des Schreibens der Drei Mächte vom 8. Juni 1990 ... (BGBl. I S. 1068)

Bonn, le 8 juin 1990

Monsieur le Chancelier,

Nous souhaitons vous faire savoir que les trois Puissances occidentales ont reexamine certains aspects de leurs reserves a l'egard de la loi fondamentale, a la lumiere des recentes evolutions intervenues en Allemagne et dans la situation internationale.

Les reserves des trois Puissances occidentales, concernant les elections directes au Bundestag et le plein droit de vote des representants de Berlin au Bundestag et au Bundesrat, visees en particulier dans la lettre du 12 mai 1949 approuvant la loi fondamentale, sont desormais levees.

La position des Allies, selon laquelle "les liens entre les secteurs occidentaux de Berlin et la Republique federale d'Allemagne seront maintenus et developpes, compte tenu de ce que ces secteurs continuent de ne pas etre un element constitutif de la Republique federale d'Allemagne et de n'etre pas gouvernes par elle", demeure inchangee.

Nous vous prions d'agreer, Monsieur le Chancelier, les assurances de notre tres haute consideration.

Pur le gouvernement de la Republique Française:

Serge Boidevaix

Pour le gouvernement du Royaume Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord:

Sir Christopher Mallaby

Pour le gouvernement des Etats-Unis d'Amerique:

Vernon A. Walters

Son Excellence

Dr. Helmut Kohl

Chancelier de la Republique federale d'Allemagne

Richtige Übersetzung:

Bonn, den 8. Juni 1990

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

wir möchten Ihnen mitteilen, dass die Drei Westmächte im Lichte der jüngsten Entwicklungen in Deutschland und in der internationalen Lage bestimmte Aspekte ihrer Vorbehalte zum Grundgesetz einer erneuten Prüfung unterzogen haben.

Die Vorbehalte der Drei Westmächte in Bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und das volle Stimmrecht der Vertreter Berlins im Bundestag und im Bundesrat, die insbesondere im Genehmigungsschreiben vom 12. Mai 1949 zum Grundgesetz angesprochen sind, werden hiermit aufgehoben.

Die Haltung der Alliierten, "dass die Bindungen zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten und entwickelt werden, wobei sie berücksichtigen, dass diese Sektoren wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden", bleibt unverändert.

Bitte akzeptieren Sie, Herr Bundeskanzler, die Zusicherung unserer höchsten Hochachtung.

Für die Regierung der Französischen Republik

Serge Boidevaix

Für die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland

Sir Christopher Mallaby

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

Vernon A. Walters

Seiner Exzellenz

Dr. Helmut Kohl

Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland

S. 03/04

Übersetzung aus dem Russischen

Außenministerium der Russischen Föderation

117544 Russland, Moskau, Ovchinnikovskaya naberezhnaya Haus 145/34

AZ: 232/16 vom 14.05.2010 Ex. Nr. 3 An Birgit Fazekas Niederhohndorfer Straße 64 D-08058 Zwickau

Sehr geehrte Frau Fazekas!

Ihre Anfrage bezüglich der Hundehaltung, der Hunde- und anderen Steuern, die von den Behörden der BRD verlangt werden, ist hier eingegangen.

Russische Föderation genehmigt eine freie Bewegung Ihren Hunden auf dem Gebiet des Zentraldeutschlands.

Es steht fest, dass die grundlegenden Richtlinien mit dem zugehörigen Gesetzinhalt, die gegen die deutsche Souveränität erlauben der Führung – der BRD mit Hilfe von Fachabteilungen der Finanzbehörden der Vereinten Nationen Steuern usw. einzuziehen, versehen mit dem Aktenzeichen der Anordnung und der Angabe der Behörde mit Beglaubigung durch die Militärvertretung der Russischen Föderation einzureichen sind.

Der Eigentümer des deutschen Bodens ist das Deutsche Reich laut des Paragraphen 29 des Bundesgesetzes über Arbeitslohn. Die Reichsregierung wurde am 23. Mai 1945 festgenommen. Sie war eine Organisation, die zu Führung von Verhandlungen unfähig war. Wir nehmen Bezug auf das Militärgesetz Nr. 6 der Sowjetischen Militärregierung in Deutschland.

Die BRD hat notariell beglaubigte Unterlagen vorzulegen als Nachweis, dass Ihre bestätigten rechtlichen Grundlagen bei den Vereinten Nationen gemäß den bestehenden Regeln angegeben wurden.

Aufgrund der Bundesgesetze für Einordnung von 2006 und 2007, veröffentlicht von den Alliierten, treten die Befehle der Sowjetischen Militärregierung automatisch wieder in Kraft.

Die Russische Okkupationszone auf dem Gebiet des Zentraldeutschlands gehört geographisch zum international anerkannten bestehenden Deutschen Reich. Das Deutsche Reich hat in seinem Gesetzbuch keine Hundesteuer vorgesehen.

Der Nachfolger der Sowjetunion ist die Russische Föderation.

Mit freundlichen Grüßen

Senior Advisor des diplomatischen Korps RF

Korolev M. S.

zuberstrichtig und

Siegel: Staatskomitee der Russischen Föderation

Staatsstandart Russland für Standarte und Metrologie

Die von mir gefertigte Übersetzung von einer

ERLEDIGT AM 13. JUNI 2010

EREDIGT and I The Transport

SETZUNGS-BÜRO Diplom-Übersetzerin Valentina Heibel Genossenschaftsstr. 29 55743 Idar-Oberstein

vollständig.

Tel.: 06781/459399 E-Mail: valentina.heibel@gmx.de